DBV
Deutscher Buchprüferverband

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

An die Mitglieder des Bundesrat

Entwurf eines Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes
BT Drucksache 21/7820

Düsseldorf, 15.10.2026
505

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, als Interessensvertreter der vereidigten Buchprüfer/innen, einer Berufsgruppe der wirtschaftsprüfenden Berufe und nach der WPO für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bestätigung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG- Entwurf ebenfalls zuständige Berufsgruppe, an Sie zu wenden.

Da die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung keine gesetzliche Jahresabschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 HGB i.V.m. § 319 Abs. 1 S.1 HGB darstellt, fällt die vom vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung auch in den Tätigkeitsbereich der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, warum die vom Gesetzgeber geforderte Bestätigung nur durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilbar sein soll, lässt sich weder aus der Natur der Sache noch aus der Gesetzesbegründung ableiten.

Wir dürfen Sie daher höflich bitten, die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer/innen und Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls in § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG als geeignete Testaten aufzunehmen. Andernfalls könnte eine gegen Art 12 GG verstoßende einschränkende Berufsausübungsregelung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

vBP Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender des DBV

vBP StB Dipl.-Bw. Erwin Köster
Geschäftsführer

DBV Deutscher Buchprüferverband e.V.
Roßstr. 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf
Geschäftsführer
Dipl.-Bw. Erwin Köster
vBP StB
Telefon 0211 / 45 61-249
Telefax 0211 / 45 61-88249
E-Mail info@dbvev.de
Internet www.dbvev.de
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 015
IBAN: DE86300700100748001500
BIC: DEUTDEDDXXX

DBV
Deutscher Buchprüferverband

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

An die Mitglieder des Kulturausschusses

Entwurf eines Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes
BT Drucksache 21/7820

Düsseldorf, 15.10.2026
505

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, als Interessensvertreter der vereidigten Buchprüfer/innen, einer Berufsgruppe der wirtschaftsprüfenden Berufe und nach der WPO für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bestätigung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG- Entwurf ebenfalls zuständige Berufsgruppe, an Sie zu wenden.

Da die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung keine gesetzliche Jahresabschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 HGB i.V.m. § 319 Abs. 1 S.1 HGB darstellt, fällt die vom vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung auch in den Tätigkeitsbereich der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, warum die vom Gesetzgeber geforderte Bestätigung nur durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilbar sein soll, lässt sich weder aus der Natur der Sache noch aus der Gesetzesbegründung ableiten.

Wir dürfen Sie daher höflich bitten, die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer/innen und Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls in § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG als geeignete Testaten aufzunehmen. Andernfalls könnte eine gegen Art 12 GG verstoßende einschränkende Berufsausübungsregelung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

vBP Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender des DBV

vBP StB Dipl.-Bw. Erwin Köster
Geschäftsführer

DBV Deutscher Buchprüferverband e.V.
Roßstr. 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf
Geschäftsführer
Dipl.-Bw. Erwin Köster
vBP StB
Telefon 0211 / 45 61-249
Telefax 0211 / 45 61-88249
E-Mail info@dbvev.de
Internet www.dbvev.de
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 015
IBAN: DE86300700100748001500
BIC: DEUTDEDDXXX

DBV
Deutscher Buchprüferverband

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

An die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

Entwurf eines Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes
BT Drucksache 21/7820

Düsseldorf, 15.10.2026
505

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, als Interessensvertreter der vereidigten Buchprüfer/innen, einer Berufsgruppe der wirtschaftsprüfenden Berufe und nach der WPO für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Bestätigung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG- Entwurf ebenfalls zuständige Berufsgruppe, an Sie zu wenden.

Da die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung keine gesetzliche Jahresabschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 HGB i.V.m. § 319 Abs. 1 S.1 HGB darstellt, fällt die vom vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Bestätigung auch in den Tätigkeitsbereich der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, warum die vom Gesetzgeber geforderte Bestätigung nur durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilbar sein soll, lässt sich weder aus der Natur der Sache noch aus der Gesetzesbegründung ableiten.

Wir dürfen Sie daher höflich bitten, die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer/innen und Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls in § 14 Abs. 5 Satz 1 MedienInvestVG als geeignete Testaten aufzunehmen. Andernfalls könnte eine gegen Art 12 GG verstoßende einschränkende Berufsausübungsregelung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

vBP Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender des DBV

vBP StB Dipl.-Bw. Erwin Köster
Geschäftsführer

DBV Deutscher Buchprüferverband e.V.
Roßstr. 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf
Geschäftsführer
Dipl.-Bw. Erwin Köster
vBP StB
Telefon 0211 / 45 61-249
Telefax 0211 / 45 61-88249
E-Mail info@dbvev.de
Internet www.dbvev.de
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 015
IBAN: DE86300700100748001500
BIC: DEUTDEDDXXX